

Jedem Schreiben muß ein gehörig ausgefülltes Formular zum Behändigungsschein offen beigelegt sein. Solche Formulare zu Behändigungsscheinen können bei allen Postanstalten bezogen werden und zwar zum Preise von $\frac{1}{2}$ Sgr für 5 Stück.

Die Adresse des Schreibens ist mit dem Zusatze »Mit Behändigungsschein« zu versehen. Auf die Außenseite des zusammengefalteten Formulars zum Behändigungsschein ist vom Absender des Schreibens die für die Rücksendung erforderliche Adresse zu setzen.

An Gebühren kommen in Ansatz:

- 1) das tarifmäßige Porto für die Beförderung des Schreibens nach dem Bestimmungsorte und bezw. für die Rücksendung des Behändigungsscheins, und
- 2) eine Insinuationsgebühr von 2 Gr. bezw. 7 Kr.

Diese Beträge können entweder vom Absender oder vom Adressaten entrichtet werden. Will der Absender die Gebühren tragen, so zahlt er bei der Einlieferung des Schreibens zunächst nur das tarifmäßige Porto für die Beförderung des Schreibens nach dem Bestimmungsorte, die anderen Beträge werden erst auf Grund des vollzogen zurückkommenden Behändigungsscheins von dem Absender eingezogen. Falls die Insinuation nicht ausgeführt werden kann, kommt nur das tarifmäßige Porto für die Beförderung des Schreibens nach dem Bestimmungsorte zum Ansatz.

An Einwohner im Orts- oder Landbestellbezirke der Aufgabepostanstalt werden Schreiben mit Behändigungsschein unter denselben Bedingungen wie an Adressaten im Bereiche anderer Postorte angenommen.

Verordnung des Reichskanzlers,

die Versendung extraordinärer Zeitungs-Beilagen durch die Post betreffend.

Vom 30. September 1871.

Auf Grund des §. 57. des Gesetzes über das Postwesen vom 2. November 1867 wird Folgendes bestimmt:

Vom 15. October 1871 ab können Drucksachen, deren Versendung nach §. 15. des zu diesem Gesetze erlassenen Reglements bei ihrer Einlieferung unter der Adresse bestimmter Empfänger gegen ermäßigtes Porto stattfinden würde, unter den nachbezeichneten Bedingungen als extraordinäre Zeitungs-Beilagen mit der Post verschickt werden.

Die betreffenden Drucksachen dürfen nach Format, Papier, Druck, oder sonst, nicht Bestandtheile derjenigen Zeitung oder Zeitschrift bilden, bei welcher die Versendung erfolgen soll.

Dieselben dürfen nicht mit der Zeitung oder Zeitschrift in einem und demselben Verlage gedruckt sein; der Verleger darf für deren Inhalt Insertions-Gebühren nicht erhoben haben.

Die Versendung extraordinärer Beilagen mit Zeitungen und Zeitschriften, welche durch die Post debitirt werden, geschieht nur auf jedesmaligen Antrag des Verlegers. Derselbe hat die beizufügenden Exemplare vor Einlieferung der Zeitung oder Zeitschrift, mit welcher die Versendung geschehen soll, der Postanstalt des Aufgaborts vorzulegen und erhält solche nach Entrichtung der tarifmäßigen Gebühr mit dem Aufgabestempel der Postanstalt bedruckt zurück, wodurch er die Befugniß erlangt, die Einfügung in die mit der Post zu versendenden Exemplare der Zeitung oder Zeitschrift zu bewirken. Die Einlieferung der gestempelten Beilagen muß innerhalb der ersten drei Tage nach der Abstempelung, den Tag der Abstempelung mitgerechnet, erfolgen, widrigenfalls die Frankirung als nicht mehr gültig angesehen, und die Versendung nur gegen neue Frankirung und Abstempelung nachgelassen wird.

Die als extraordinäre Zeitungs-Beilagen zu versendenden Drucksachen dürfen einzeln nicht über einen Bogen stark, auch nicht geheftet, broschirt oder gebunden sein. Die Postanstalten sind zur

Zurückweisung solcher Beilagen befugt, welche nach Größe und Stärke des Papiers oder nach ihrer sonstigen Beschaffenheit zur Beförderung in den Zeitungspacketen nicht geeignet erscheinen.

In der Zeitung, mit welcher die Versendung erfolgen soll, muß an einer in die Augen fallenden Stelle angegeben sein, daß bei der betreffenden Nummer eine extraordinäre Zeitungs-Beilage, welche zugleich kurz zu bezeichnen ist, mit zur Versendung gelange.

Das Porto für extraordinäre Zeitungs-Beilagen beträgt für jedes Beilage-Exemplar $\frac{1}{12}$ Silbergroschen bezw. $\frac{7}{24}$ Kreuzer mit der Maßgabe, daß, wenn bei Berechnung des Gesamtbetrages dieser mit kleineren Bruchgrößen als $\frac{1}{3}$ abschließt, dafür $\frac{1}{3}$ Silbergroschen, und wenn bei Berechnung des Gesamtbetrages dieser mit Bruchgrößen abschließt, dafür 1 Kreuzer erhoben wird.

Erschienene Neuigkeiten des deutschen Buchhandels.

(Mitgetheilt von der J. E. Hinrichs'schen Buchhandlung.)

(* vor dem Titel = Titelaufgabe. † = wird nur baar gegeben.)

Besser'sche Buchh. in Berlin.

10247. **Jugenderinnerungen** e. alten Mannes [W. v. Kugelgen]. 4. Aufl. 8. * 2 $\frac{1}{2}$ $\frac{1}{2}$

Böhlau in Weimar.

10248. **Schmidt, J.**, zur Geschichte d. indogermanischen Vocalismus. 1. Abth. gr. 8. * 1 $\frac{1}{2}$ 6 Ngr

Brandstetter in Leipzig.

10249. **Weichbild-Recht**, das sächsische od. magdeburgische. Nach der Pergament-Handschrift vom J. 1381 m. e. Glossar hrsg. v. D. A. Walther. gr. 8. * 16 Ngr

Calvary & Co. in Berlin.

10250. † **Ripalda, J. M. de**, de ente supernaturali. Disputationes theologicae. Ed. novissima. 3 tomi. gr. Fol. Paris. à ** 7 $\frac{1}{2}$

Enobloch in Leipzig.

10251. **Ludwig, O.**, Shakespear-Studien. Hrsg. v. W. Heydrich. 8. * 2 $\frac{1}{4}$ $\frac{1}{2}$

C. Duncker's Verlag in Berlin.

10252. **Bressler, G. H.**, Königgrätz. Episches Gedicht. gr. 8. * $\frac{1}{3}$ $\frac{1}{2}$

Duncker & Humblot in Leipzig.

10253. **Encyclopädie** der Rechtswissenschaft, hrsg. von F. v. Holtendorff. 2. Thl. Rechtslexicon. 15-18. Hft. Lex.-8. à * 12 Ngr

Engelmann in Leipzig.

10254. **Vierteljahrsschrift** der astronomischen Gesellschaft. Hrsg. v. A. Auwers u. A. Winnecke. 6. Jahrg. 2. u. 3. Hft. gr. 8. à * $\frac{1}{2}$ $\frac{1}{2}$

Th. Enslin in Berlin.

10255. **Baer**, die Gefängnisse, Strafanstalten u. Strafsysteme, ihre Einrichtung u. Wirkg. in hygienischer Beziehg. gr. 8. * 2 $\frac{1}{2}$

10256. **Brennecke, W.**, Einführung in das Studium der analytischen Geometrie. 1. Thl. gr. 8. * $\frac{2}{3}$ $\frac{1}{2}$

Gerold's Sohn in Wien.

10257. **Fontes rerum Austriacarum**. Oesterreichische Geschichtsquellen. 2. Abth. Diplomataria et acta. 35. Bd. gr. 8. * 1 $\frac{1}{2}$ $\frac{1}{2}$

Grieben in Berlin.

10258. **Fromm, A. G.**, Kleine Schulgrammatik der lateinischen Sprache. 8. Aufl. * $\frac{2}{3}$ $\frac{1}{2}$; geb. * $\frac{3}{4}$ $\frac{1}{2}$

G. J. Günther in Leipzig.

10259. **Höfer, G.**, in der Welt verloren. Eine Erzählg. 2. Aufl. 4 Bde. 8. 3 $\frac{1}{2}$

10260. **Schmid, H.**, Mühe u. Krone. Roman. 2. Aufl. 5 Bde. 8. 3 $\frac{1}{2}$

Guttentag in Berlin.

10261. **Chambeau, G.**, Handbuch zum Uebersetzen aus dem Deutschen ins Französische. gr. 8. * $\frac{1}{2}$ $\frac{1}{2}$

10262. **Egal, B.** [B. v. d. Lage], manuel de la conversation. 3. Aufl. 8. Cart. * 8 Ngr

10263. **Gedenkbuch** fürs Haus. 5. Aufl. 16. Geb. m. Goldschn. * 1 $\frac{1}{2}$ $\frac{1}{2}$